



# Stellungnahme der Wirtschafts- kanzlei „Cordes + Partner“:

Ausgewählte Sachverhalte im Zusammenhang mit dem Erwerb  
der Vattenfall Braunkohlesparte durch das Konsortium EPH/PPF

GREENPEACE

# Stellungnahme der Wirtschafts- kanzlei „Cordes + Partner“:

Ausgewählte Sachverhalte im Zusammenhang mit dem Erwerb  
der Vattenfall Braunkohlesparte durch das Konsortium EPH/PPF

## ➡ Kein Geld von Industrie und Staat

Greenpeace ist eine internationale Umweltorganisation, die mit gewaltfreien Aktionen für den Schutz der Lebensgrundlagen kämpft. Unser Ziel ist es, Umweltzerstörung zu verhindern, Verhaltensweisen zu ändern und Lösungen durchzusetzen. Greenpeace ist überparteilich und völlig unabhängig von Politik, Parteien und Industrie. Rund 590.000 Fördermitglieder in Deutschland spenden an Greenpeace und gewährleisten damit unsere tägliche Arbeit zum Schutz der Umwelt.

# Der dreckige Deal

Das tschechische Käuferkonsortium Energetický a průmyslový holding (EPH) und PPF Investments Ltd. (PPF) tritt im September 2016 an, um die Braunkohlesparte des schwedischen Staatskonzerns Vattenfall in der Lausitz zu übernehmen. Der Verkauf der Braunkohlesparte von Vattenfall an EPH/PPF ist ein sehr spezielles Geschäft. Es wurde angebahnt und abgewickelt in einem heiklen politischen Umfeld und auf einem Energiemarkt, der sich im radikalen Wandel befindet.

War es ein Geschäft, wie aus dem Wirtschaftslehrbuch, oder ein gigantischer, dreister Wirtschaftsbruch? Die Übernahme der Vattenfall-Braunkohlesparte in der Lausitz durch das tschechische Käuferkonsortium EPH/PPF sollte in die Lehrbücher für Betriebswirtschaft aufgenommen werden, lobte die tschechische Finanzzeitschrift „EURO“<sup>1</sup> den Coup. Kritiker hingegen sehen das Geschäft als dreckigen Deal. Denn was ist es anderes als der Versuch des staatlichen Schwedischen Energiekonzerns Vattenfall, sich der Verantwortung für die Sanierung der Mondlandschaften in der Lausitz zu entledigen?

Die Finanzexperten der Wirtschaftskanzlei „Cordes + Partner“ haben die Konzernbilanzen der LEAG und EPH überprüft. Die Wirtschaftsprüfer kommen vor allem vor dem Hintergrund, dass die LEAG Tagebaue (konservativ) geschätzte 3 Mrd. Euro an Rekultivierungskosten verschlingen werden, gleichzeitig aber ein Kohleausstieg vor der Tür steht, zu einem insgesamt alarmierenden Fazit:

- Barmittel für die Rekultivierung sind nicht im zugesagten Umfang geflossen. Anstelle der von Vattenfall zugesagten 1,7 Milliarden Euro, die öffentlich von Vattenfall-Chef Magnus Hall für die Rekultivierung versprochen wurden, ist die Ausstattung an Barmitteln um 700 Millionen Euro geringer ausgefallen.
- Bilanzen sind intransparent. Die Vergleichbarkeit der veröffentlichten deutschen Jahresabschlüsse ist seit Ende 2014 nicht mehr gegeben. Bei den Jahresabschlüssen der vergangenen Jahre kann im Falle der LEAG von einer bewussten, allerdings gesetzlich noch statthaften, „Verschleierungstaktik“ gesprochen werden.
- Sowohl die LEAG Braunkohle AG als auch die LEAG Kraftwerke AG haben im Jahr 2016 tiefrote Zahlen geschrieben und zusammen Verluste in dreistelliger Millionenhöhe erwirtschaftet.
- Die tschechische Mutter EPH hat trotzdem die Vermögenswerte ihrer Lausitzer Braunkohlesparte auf fragwürdige Weise neu bewertet. Dies hat zu einer Erhöhung des bilanzierten Reinvermögens nach der Übernahme um insgesamt 508 Millionen Euro für das Käuferkonsortium EPH/PPF geführt. Das ist in dieser Größenordnung bei der Übernahme eines Geschäfts, das mit operativen Verlusten kämpft, als „außergewöhnlich“ zu bezeichnen.
- Im Auftrag der Bundesregierung soll die Kohlekommission die völkerrechtlich verbindlichen klimapolitischen Zusagen durch einen Plan für den baldigen Ausstieg aus der Kohleenergie mit festem Enddatum umsetzen. Nach diesem Enddatum muss

sich auch der Betrieb der Tagebaue richten. Sodann wäre eine Ansammlung der Rückstellung tendenziell unterdotiert. Es erscheint zudem fraglich, ob ausreichend Liquidität für die Renaturierung noch generiert werden könnte.

- Bei einer Insolvenz ist der Kaufvertrag zwischen Vattenfall und EPH/PPF voraussichtlich nicht anzufechten. Das Insolvenzrecht sieht allerdings bei „vorsätzlicher Benachteiligung“ von Dritten eine Anfechtbarkeit von Rechtshandlungen vor.

Irre! Während in der Lausitz rote Zahlen geschrieben werden, verwandeln sich die realen schwindelerregenden Verluste im dreistelligen Millionenbereich in den Büchern der tschechischen Investoren auf wundersame Weise in Bilanzgewinne in Höhe von einer halben Milliarde Euro.

Wie ist ein solches Husarenstück erklärbar? Die Wirtschaftsprüfer schlussfolgern, dass auch die Neubewertung der bergbaubedingten Rückstellungen, als einer der größten Bilanzposten der LEAG einen Teilbetrag des Firmenwertes (Goodwills) ausmacht. Der Wert des Unternehmens steigt also, weil der neue Investor mit abweichenden Annahmen wie Zinssätzen, Schätzwerten der Renaturierungskosten oder längeren Betriebszeiten der Tagebaue und Kraftwerke rechnet, als ursprünglich von Vattenfall geplant. Doch angesichts der klimapolitischen Verpflichtung Deutschlands und dem Auftrag der Bundesregierung an die Kohlekommission, bis Ende des Jahres ein Enddatum für den Kohleausstieg zu benennen, wird der Tagebaubetrieb verkürzt. Ein krasser Widerspruch.

Kommt die Bundesregierung ihren klimapolitischen Verpflichtungen nach, droht dem LEAG Konsortium in der Lausitz die Zahlungsunfähigkeit. Doch für diesen Fall hat die EPH durch geschickt verschachtelten Strukturen und einem Haftungsauschluss für die Konzernmutter vorgesorgt. Die tschechischen Investoren müssten die Verluste nicht tragen. Auch Vattenfall ist nach dem Verkauf vertraglich nicht mehr in der Haftung. Die milliardenschweren Rekultivierungskosten würden dann dem Steuerzahler in aufgebürdet.

Vattenfall und EPH haben den Kaufvertrag zum Nachteil der Landesregierungen Brandenburg und Sachsen bewusst so gestaltet, dass sie sich ausgewählter Risiken gezielt entledigt haben. Die geschlossenen Wirtschaftsverträge, gehütet wie ein Staatsgeheimnis, sind vermutlich wasserdicht und juristisch unanfechtbar. Die hier aufgeführten Bilanztricks und Ungereimtheiten aus den Konzernbilanzen erhärten den Verdacht, dass nicht alles mit rechten Dingen zugegangen ist. Ein dreckiger Deal. Aus Sicht von Greenpeace müssen die Landesregierungen von Brandenburg und Sachsen dringend das Insolvenzrisiko klären und prüfen, wie dieses etwa über Sicherheitsleistungen vom Steuerzahler abgewendet werden kann.

*Karsten Smid  
September 2018*

<sup>1</sup> Euro.cz, 11. Juni 2018, Česká akvizice desetiletí. EPH a PPF vydělávají miliardy na uhelné energetice v Německu Více na: <https://www.euro.cz/byznys/ceska-akvizice-desetileti-eph-a-ppf-vydelavaji-miliardy-na-uhelne-energetice-v-nemecku-1409220>

## **Stellungnahme**

### **Ausgewählte Sachverhalte im Zusammenhang mit dem Erwerb der Vattenfall Braunkohlesparte durch das Konsortium EPH/ PPF**



Hermannstr. 46 / Rathausmarkt  
20095 Hamburg

Tel.: +49 40 37 47 44 0  
Fax: +49 40 37 47 44 666

office@cfh-hamburg.de  
www.cfh-hamburg.de

## Inhaltsverzeichnis

	Seite
I. Auftrag und Auftragsbedingungen	3
II. Bergbaubedingte Rückstellungen	5
III. Absicherungsgeschäft für Strompreiserlöse	9
IV. Abschlussanalyse, Bilanzpolitik und Gestaltungsmaßnahmen	10
V. Rückgriffansprüche auf Vattenfall	15
VI. Zusammenfassende Stellungnahme	17
VII. Anlagenverzeichnis	19



Partner:

Dipl.-Kfm. Christian Harms WP StB

Dipl.-Kfm. Jan Bernhardt WP StB

Dipl.-Kfm. Thies Goßmann StB

Dipl.-Fw. (FH) Ralf Krüger RA StB

Dipl.-Kfm. Dr. Christian Reiß WP StB

Stefan Bethge RA StB

Partnerschaft

Amtsgericht Hamburg PR 20

USt-IdNr. DE176669393

Tz

I. Auftrag und Auftragsbedingungen

1. Wir wurden vom Greenpeace e.V., Hamburg, beauftragt, im Zusammenhang mit dem Verkauf der deutschen Braunkohlesparte von Vattenfall an die Energetický a Průmyslový Holding (nachfolgend kurz: „EPH“) und PPF Investments Ltd. (kurz: „PPF“) zu ausgewählten Sachverhalten Stellung zu nehmen.
2. Vattenfall hatte sich im November 2014 dazu entschieden, sein Braunkohlengeschäft zu verkaufen und nach neuen Eigentümern für die deutsche Braunkohlesparte zu suchen. Zu dem Braunkohlengeschäft gehören die Tagebaue Jänschwalde, WelzowSüd, Nochten und Reichwalde, der ehemalige Tagebau CottbusNord, die Kraftwerke Jänschwalde, Schwarze Pumpe und Boxberg sowie der Block R des Kraftwerks Lippendorf. Das tschechische Konsortium der EPH und PPF gab am 16. März 2016 ein Kaufangebot ab und hat nach Zustimmung von Vattenfall Gremien, der schwedischen Regierung und kartellrechtlicher Freigabe durch die EU-Wettbewerbsbehörde das Braunkohlengeschäft mit Ablauf des 30. September 2016 übernommen.
3. Die neuen Eigentümer betreiben das Geschäft operativ unter der „LEAG“ als gemeinsamer Dachmarke, die die Lausitz Energie Verwaltungs GmbH sowie die Lausitz Energie Bergbau AG (LE-B) und die Lausitz Energie Kraftwerke AG (LE-K) mit ihren Tochtergesellschaften umfasst. Die LEAG-Gruppe ist gemäß Konzernabschluss 2016 mit rund 8.000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern das größte ostdeutsche Energieunternehmen und einer der größten privatwirtschaftlichen Arbeitgeber Ostdeutschlands, wobei rund 60 Millionen Tonnen Braunkohle jährlich in den Tagebauen der LEAG-Gruppe gefördert würden.
4. Seitens unseres Auftragsgeber wurden insbesondere folgende Fragen adressiert:
  - Ist die Braut „aufgehübscht“ worden? Wurde in den letzten Jahren durch die Braunkohlesparte von Vattenfall überhaupt noch ein positiver Cashflow generiert? Welche Ermessensspielräume hat EPH bei Angabe seines Anlagevermögens nach Erwerb und gibt es Auffälligkeiten des Konzernabschlusses 2017?
  - Wie sicher ist es, dass am Ende des Braunkohleabbaus Rückstellungen für die Rekultivierung genutzt werden (können) bzw. auch tatsächlich zur Verfügung stehen? Wenn die Rückstellungen insgesamt 3 Mrd. € betragen und 1,7 Mrd. € (für die Rückstellungen) an Barmitteln bereitgestellt wurden, wie soll der Differenzbetrag von 1,3 Mrd. € erwirtschaftet werden?
  - Sind Absicherungsgeschäfte von Strompreiserlösen (Hedging), die Vattenfall Europe Generation unmittelbar vor dem Verkauf abgeschlossen hat, als zusätzliche versteckte Zahlungen an EPH/ PPF zu werten? Was bedeutet die geringere Cash-Ausstattung?

- Inwieweit werden die Kaufverträge in einem Insolvenzfall vom Insolvenzverwalter überprüft, was für Fristen gibt es? Ist im Insolvenzfall der LEAG ein Rückgriff auf Finanzmittel des ehemaligen Eigentümers Vattenfall möglich? Sind Verträge anfechtbar, die in Folge des Verkaufsprozesses die Haftungssituation dramatisch gegenüber dem Land Sachsen/Brandenburg verschlechtern? Wie ist der Vorgang zu werten, wenn der Verdacht auf einen Vorsatz zur Benachteiligung Dritter besteht?
- 5. Grundlage unserer Stellungnahme sind zum einen öffentlich zugängliche Daten sowie zum anderen uns von Greenpeace e.V. zur Verfügung gestellte Unterlagen (vgl. zum Ganzen auch Anlage 1). Die Prüfung der Echtheit der zur Verfügung gestellten Dokumente war nicht Gegenstand unserer Untersuchung. Es wurde ferner nicht geprüft, ob uns die Unterlagen in vollständiger Fassung vorgelegt wurden. Unsere Tätigkeit bezieht sich auf die Darstellung nach deutschem Recht. Sachverhalte, die nach anderen Rechtsordnungen zu beurteilen sind, waren nicht Gegenstand unserer Stellungnahme.
- 6. Für die Durchführung des Auftrages und unsere Verantwortlichkeit auch gegenüber Dritten gelten die vom IDW herausgegebenen „Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften“ vom 1. Februar 2017, welche dieser Stellungnahme als Anlage 2 beigefügt sind. Danach ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall auf TEUR 4.000 beschränkt; dies gilt auch dann, wenn eine Haftung gegenüber einer anderen Person als den Auftraggebern begründet sein sollte.

## II. Bergbaubedingte Rückstellungen

7. Braunkohletagebau weist einen hohen Flächenverbrauch auf und verändert die Landschaft grundlegend. Nach Ende der Hauptbetriebsphase verbleiben ausgekohlte Flächen, die sogenannten Restlöcher, und Abraumhalden. Aus diesem Grund sind Bergbauunternehmen in Deutschland nach dem Bundesberggesetz (BbergG) und den dazugehörigen Verordnungen gesetzlich verpflichtet, die durch den Abbau zerstörten Flächen wiederherzustellen. Die Flächen müssen entsprechend renaturiert und rekultiviert werden. Ziel der Wiedernutzbarmachung oder Rekultivierung der ausgekohlten Tagebaue ist die Herstellung eines nachhaltig stabilen, leistungsfähigen Naturhaushaltes. Die Renaturierung der Bergbaufolgelandschaften dauert ca. 20 - 30 Jahre und ist mit hohen Kosten verbunden. Dazu kommt die Wiederherstellung eines selbstregulierenden Wasserhaushaltes sowie Langzeitaufgaben zur Nachsorge, die bis zu 100 Jahren andauern und weitere Finanzmittel verschlingen können.
8. Der gesetzlichen Verpflichtung ist in buchhalterischer Hinsicht durch die Bildung von Rückstellungen Rechnung zu tragen. Hierbei werden als (unechte) Ansammlungsrückstellung Aufwendungen für am Bilanzstichtag feststehende Verpflichtungen auf die Wirtschaftsjahre verteilt, die wirtschaftlich für das Entstehen dieser Verpflichtung ursächlich sind<sup>1</sup>. Die Verpflichtung erhöht sich in diesem Fall nicht nur wirtschaftlich, sondern tatsächlich in jedem Jahr des Braunkohlenabbaus sukzessive. Ansammlungs- und Verteilungsrückstellungen sind nach § 253 Abs. 2 S. 1 abzuzinsen; künftige Preis- und Kostensteigerungen sind bei der Ermittlung des notwendigen Erfüllungsbetrags zu berücksichtigen (IDW RS HFA 34 Tz 17).
9. Vattenfall hatte bis zum Verkauf Beträge für die Renaturierung angesammelt bzw. zurückgestellt. Im Zuge des Verkaufs an EPH/ PPF wurden auskunftsgemäß EUR 1,7 Mrd. Barmittel zur Absicherung der bergbaubedingten Folgeschäden übertragen<sup>2</sup>. Gemäß dem (handelsrechtlichen) Konzernabschluss der LEAG zum 31. Dezember 2016 wurden bergbaubedingte Rückstellungen in Höhe von TEUR 1.534,1 nach TEUR 1.518,4 per 1. Oktober 2016 ausgewiesen.
10. Die bergbaubedingten Rückstellungen der LEAG umfassen insbesondere die Herstellung der Bergbaufolgelandschaft mit den Schwerpunktinhalten Restraumgestaltung und Wiedernutzbarmachung, geotechnische Sicherung, Verlegung von Objekten, Entschädigungen und Ausgleichsmaßnahmen, Sanierungs- und Entsorgungsverpflichtungen sowie Rückbau technischer Anlagen.

---

<sup>1</sup> Siehe hierzu mit HGB - Beispiel exemplarisch in BeckBilKomm, 11. Auflage, Tz. 165 zu § 253 HGB.

<sup>2</sup> Vgl. Vattenfall Pressemitteilung vom 18. April 2016 „Vattenfall vor dem Verkauf der Braunkohlesparte“, demnach übernimmt der „Käufer .. das Braunkohlegeschäft einschließlich aller Anlagen, Verbindlichkeiten und Rückstellungen. Die Aktiva enthalten Barmittel in Summe von 15 Milliarden Schwedische Kronen. Die Verbindlichkeiten und Rückstellungen unter anderem für Rekultivierungen umfassen insgesamt 18 Milliarden Schwedische Kronen. Während der ersten 3 Jahre nach dem Verkauf dürfen keine Dividenden an den neuen Eigentümer gezahlt, Rückstellungen aufgelöst oder ähnliche vergleichbare Maßnahmen ergriffen werden.“



11. Zu den Grundlagen der Bewertung wird im Konzernabschluss 2016 der LEAG wie folgt erläutert: Die bergbaubedingten Rückstellungen werden zu Erfüllungsbeträgen bzw. Herstellungskosten angesetzt. Bei der jährlich stattfindenden Überprüfung der Fachkonzepte und Erfüllungsbeträge werden neue Erkenntnisse berücksichtigt. Die Ermittlung der Rückstellungen basiert auf internen fachlichen Einschätzungen sowie externen Gutachten und berücksichtigt sich ändernde Technologien und Verfahrensweisen bei den geplanten zu realisierenden Maßnahmen. Die einbezogene zukünftige Preissteigerung von derzeit jährlich 1 % wird aus Erfahrungswerten und erwarteten Preisentwicklungen abgeleitet.
12. In der Handelsbilanz besteht nach § 253 Abs. 2 HGB für Rückstellungen mit einer Restlaufzeit (RLZ) von mehr als einem Jahr eine Abzinsungspflicht. Die Abzinsung hat unter Berücksichtigung der individuellen Restlaufzeit mit dem durchschnittlichen fristenkongruenten Marktzinssatz der vergangenen sieben Geschäftsjahre zu erfolgen. Die hierbei anzuwendenden Abzinsungzinssätze werden für ganzjährige Laufzeiten von einem bis 50 Jahre von der Deutschen Bundesbank ermittelt und monatlich bekannt gegeben<sup>3</sup>. Für eine Restlaufzeit von 20 bzw. 25 Jahre betragen die Zinssätze demnach:

	RLZ 20 Jahre	RLZ 25 Jahre
31.12.2015	4,00 %	3,97 %
31.12.2016	3,36 %	3,35 %
31.12.2017	2,94 %	2,95 %

Aus jener Veränderung der Abzinsungzinssätze folgt (unter der Prämisse ansonsten unveränderter Bedingungen) zu den Bilanzstichtagen ein signifikanter Anstieg des Barwerts der Rückstellung.

13. Im buchhalterischen Kontext sind bergbaubedingte Rückstellungen das Ergebnis einer aufwandswirksamen Ansammlung eines bilanziellen Schuldpostens für ungewisse Verbindlichkeiten. Rückstellungen korrespondieren hingegen nicht mit einem „Ansparen oder Bestand“ erforderlicher Finanzmittel, d.h. die Finanzierung erfolgt nicht aus der Rückstellung, sondern (unabhängig davon) durch liquide Mittel. Es besteht also keine „1:1“ Zweckbindung vorhandener Liquidität für eine (oder einzelne) Rückstellung oder bestimmte Verbindlichkeiten. Die übertragenden „finanziellen Mittel“ von EUR 1,7 Mrd. sind bilanziell nicht „zweckgebunden“ und entsprechen zudem nicht dem Gesamtvolumen der „endfälligen“, auf EUR 3 Mrd. geschätzten Rückstellung<sup>4</sup>.

---

<sup>3</sup> Siehe [www.bundesbank.de/Navigation/DE/Statistiken/Geld\\_und\\_Kapitalmaerkte/Zinssaetze\\_und\\_Renditen/Abzinsungssaetze/Tabellen/tabellen.html](http://www.bundesbank.de/Navigation/DE/Statistiken/Geld_und_Kapitalmaerkte/Zinssaetze_und_Renditen/Abzinsungssaetze/Tabellen/tabellen.html)

<sup>4</sup> Konservative Schätzung des Brandenburger Wirtschaftsministeriums; Quelle: Vorbereitungspapier des MWE, Referat 33, an Minister Gerber vom 11. Februar 2016 zum Siebten Treffen zwischen Vertretern der Länder BB und SN mit Vattenfall zum Thema Verkauf der Braunkohlesparte am 17. Februar 2016 im MWE BB.

14. Hieraus folgend gibt es im Kontext des Tagebergbaus drei grundsätzliche Risiken:

- Nur bei operativer Fortsetzung des Geschäftsbetriebs kann Liquidität zur Zahlung sämtlicher erforderlicher Maßnahmen der Renaturierung und Rekultivierung „generiert bzw. vereinnahmt“ werden, m.a.W. „soll durch künftigen Verkauf von Braunkohle die (aktuelle) Liquiditätsunterdeckung geschlossen werden“.
- Die Ansammlung bergbaubedingter Rückstellungen korrespondiert wesentlich mit der jeweils aktuellen Einschätzung der künftigen Dauer des Tagebergbaus. Bei einer „Verkürzung“ der Nutzungsdauer bzw. Ansammlungsdauer sind die Rückstellungen tendenziell unterdotiert<sup>5</sup>.
- Die Ermittlung des Gesamtvolumens der Rückstellung ist hochkomplex und abhängig von einer Vielzahl von Variablen (wie u.a. technologisch mögliche und erforderliche Maßnahmen, Beginn und Dauer der Durchführung, Kostenschätzung, Abzinsungszinssätze). Oftmals wird erst mit tatsächlicher Durchführung sukzessive Gewissheit über Art, Umfang, Dauer und Kosten erforderlicher Maßnahmen herrschen.

15. Konkret bedeutet dies, dass die Finanzierung der aktuell insgesamt auf EUR 3 Mrd. bezifferten Maßnahmen zur Renaturierung nur sichergestellt werden kann, wenn der operative Geschäftsbetrieb der LEAG für einen noch längeren Zeitraum fortgesetzt wird. Nur bei Fortsetzung des operativen Betriebes und bei künftiger Erwirtschaftung positiver Beiträge können a. die bergbaubedingten Rückstellungen weiter „wie bisher“ angesammelt werden und sind b. am Ende der Hauptbetriebsphase des Braunkohletagebaus auch ausreichend Barmittel vorhanden.

16. Vor diesem Hintergrund stellen die Klimaschutzzusagen der Bundesregierung für das Jahr 2020 und die völkerrechtlich anerkannten Ziele des Pariser Übereinkommens vom Jahr 2015 für einen CO<sub>2</sub>-intensiven Brennstoff ein zentrales Problem dar. Wenn nach dem erklärten Willen der Bundesregierung zur Energiewende bereits bis zum Ende des Jahres 2018 ein Plan für den baldigen Ausstieg aus der Kohleenergie vorliegen sollte, in dem ein Enddatum für den Kohleausstieg genannt wird, dann müssten sich folglich

<sup>5</sup> Siehe hierzu auch expliziten Hinweis in dem Jahresabschluss 2014 der LE-B (seinerzeit noch Vattenfall Mining):

Für das Lausitzer Braunkohlerevier ist die Weiterführung der Tagebaue Nochten, Welzow und Jänschwalde-Nord geplant. Dabei ist aktuell insbesondere eine zeitnahe Entscheidung zur Weiterführung der Tagebaue Nochten und Welzow und eine Realisierung der damit verbundenen Umsiedlungen notwendig, um den zukünftigen Kohlebedarf der Lausitzer Kraftwerke der VE Generation langfristig zu decken. Dies ist auch im Prozess der Prüfung einer neuen Eigentümerstruktur zu berücksichtigen.

Sollte eine Weiterführung dieser zwei Tagebaue, entgegen den heutigen Annahmen, ganz oder teilweise nicht möglich sein, würde das dementsprechend frühere Auslaufen der Tagebaue zu veränderten und früheren Ausgaben für die vorgegebene Gestaltung der verbleibenden Resträume und damit zu einer Erhöhung der hierfür gebildeten Rückstellungen führen. Ein derartiges Szenario kann sich aus der Bewertung des Investitionsrisikos unter Berücksichtigung der stark gefallenen Strompreise oder aus rechtlichen Gründen, z.B. aus Klagen gegen die mit der Tagebauerweiterung verbundenen Umsiedlungen, ergeben. Damit verbunden wäre eine vorzeitige Schließung von modernen Kraftwerken der VE Generation, weil eine ausreichende Versorgung mit Braunkohle dann nicht mehr gegeben ist.

Im Zusammenhang mit den Unsicherheiten über die Entwicklung des Bergbaus und des Kraftwerksbetriebes in der Lausitz besteht das erhöhte Risiko, dass die Bergbehörden zusätzlich zu den gebildeten Rückstellungen für die zukünftige Wiedernutzbarmachung der bergbaulich genutzten Flächen Sicherheitsleistungen gemäß § 56 Abs. 2 BBergG in erforderlichem Umfang fordern können.

auch das Enddatum für den Betrieb der Tagebaue danach richten. Sodann wäre eine Ansammlung der Rückstellung in bisheriger Höhe vermutlich nicht mehr genügend und es erscheint fraglich, ob ausreichend Liquidität für die Renaturierung noch generiert werden könnte.

### III. Absicherungsgeschäft für Strompreiserlöse

17. Nach dem uns vorgelegten Schreiben der VATTENFALL ENERGY TRADING GmbH bzw. Hrn. Dohler vom 20. Juli 2016 wurde für die Vattenfall Europe Generation ein Absicherungsgeschäft (Hedging) geschlossen, aus welchem für die Jahre 2016 - 2019 vergleichsweise eine um 700 Mio. höhere Liquidität erwartet wird. Diese (künftig) „höhere“ Liquidität solle auf die Cash-Ausstattung zum Übertragungstichtag in 2016 angerechnet werden. Es wird in dem Schreiben angemerkt, dass „entscheidend ist, dass sich das Gesamtvolumen des Absicherungspaketes von insgesamt knapp 2 Mrd. € für die Jahre 2016 bis 2019 ... nicht verändert“.
18. Im Zuge der Transaktion wurde auskunftsgemäß tatsächlich eine solche vergleichsweise „geringere“ Cash-Ausstattung vereinbart. Gegenstand der „cash lock up“ Klausel ist nach unserem bisherigen Verständnis (nur) der tatsächlich übertragene Bestand an liquiden Mitteln<sup>6</sup> - insofern korrespondierend mit dem Liquiditätsbestand auch der von der Klausel erfasste Betrag deutlich vermindert. Danach ist der Liquiditätsbestand bei Übertragung um die erwartet zukünftigen Effekte um EUR 700 Mio. geringer.
19. Im Kontext einer Absicherung „bergbaubedingter Rückstellungen“ und des seitens Vattenfall postulierten „nicht veränderten Gesamtvolumens von EUR 2 Mrd.“ wäre unseres Erachtens zu analysieren:
- Ist Liquidität aus dem Absicherungsgeschäft in den Jahren 2016, 2017 und 2018 tatsächlich in der ursprünglich berechneten Höhe zugeflossen oder weshalb ggfs. nicht<sup>7</sup>?
  - Welcher Gesellschaft sind Zahlungen in welchem Volumen aus dem Absicherungsgeschäft zugeflossen, in welcher Höhe hat sich die Liquidität bei der LE-B bislang verbessert und wird es künftig<sup>8</sup>?
  - Sind die Zahlungen aus dem Absicherungsgeschäft ungemindert (sowie „steuerfrei“) zugeflossen und stehen „gesondert“ (zur Absicherung bergbaubedingter Rückstellungen) bereit?
  - Hat die Aussage unverändert Gültigkeit, dass sich durch das Absicherungsgeschäft „das Gesamtvolumen des Absicherungspaketes von insgesamt knapp 2 Mrd. € für die Jahre 2016 bis 2019 ... nicht verändert“ hat?

---

<sup>6</sup> Der Kaufvertrag hat uns nicht vorgelegen. In dem Lagebericht zum LEAG Konzernabschluss zum 31. Dezember 2016 wird erläutert, aufgrund „... des im Kaufvertrag über die Anteile an LE-B und LE-K vereinbarten sog. „cash lock up“ ist grundsätzlich bis 30. September 2021 festgelegt, dass an die Anteilseigner keine Dividenden ausgeschüttet werden.“

<sup>7</sup> Hätte das Absicherungsgeschäft, um eine etwa um EUR 700 Mio. höhere Liquidität zu erlösen, ggfs. in 2016 „glatt gestellt“ werden müssen?

<sup>8</sup> Das Absicherungsgeschäft wurde ausweislich des Vattenfall-Schreibens für die Vattenfall Europe Generation abgeschlossen. Vor diesem Hintergrund dürften sich Liquiditätseffekte ggfs. bei der LE-K und nicht bei der LE-B niederschlagen.

#### IV. Abschlussanalyse, Bilanzpolitik und Gestaltungsmaßnahmen

19. Die Vattenfall-Gruppe war vormals in die regionalen Einheiten Nordic (Skandinavien) und Continental/UK (Kontinentaleuropa und Großbritannien) mit zentral gesteuerten Funktionen wie Asset Optimisation and Trading sowie Holdingfunktionen des Konzerns (Staff Functions) unterteilt. Gem. Jahresabschluss 2015 der Vattenfall Europe Generation AG wurde mit Wirkung zum 1. April 2015 diese regionale Struktur durch eine grenzübergreifende Struktur mit sechs Business Areas ersetzt: Heat, Wind, Customers & Solutions, Generation, Markets und Distribution. Diese Business Areas sind wiederum in Business Units untergliedert. Die Braunkohleaktivitäten wurden als separate Einheit Mining & Generation organisiert.
20. Die Jahresabschlüsse, der für Braunkohleaktivitäten maßgeblichen Vattenfall Gesellschaften, umfassten seit jener Strukturveränderung folgende Zeiträume:
- |   |                       |
|---|-----------------------|
| Vattenfall Europe Generation AG   | 01.01. bis 31.12.2015 |
| Lausitz Energie Bergbau AG (vormals Vattenfall Europe Mining AG)        | 01.01. bis 31.12.2015 |
| Vattenfall Europe Generation AG   | 01.01. bis 31.05.2016 |
| Lausitz Energie Bergbau AG  | 01.01. bis 31.05.2016 |
| Lausitz Energie Kraftwerke AG (vormals Vattenfall Europe Generation AG) | 01.06. bis 31.12.2016 |
| Lausitz Energie Bergbau AG  | 01.06. bis 31.12.2016 |
- Im Geschäftsjahre 2015 erfolgte per 1. April die o.g. Veränderung der Vattenfall-Konzernstruktur.
  - Die Vattenfall Europe Generation AG hat in 2015 im Hinblick auf den Verkaufsprozess den Geschäftsbereich des Steinkohlekraftwerks Moorburg und die Energieerzeugung durch Wasserkraft im Wege einer Ausgliederung rechtlich verselbstständigt.
  - Der Erwerb der Vattenfall Braunkohleaktivitäten durch das Konsortium EPH/PPF erfolgte in 2016 mit Ablauf des 30. September 2016.
21. Die Leiter der Business Areas, Business Units sowie der Staff Functions konnten seit 1. April 2015, so die explizite Erläuterung in dem Lagebericht 2015, zudem als Vertreter des herrschenden Unternehmens der Vattenfall GmbH und ihren Tochtergesellschaften hinsichtlich deren Geschäftstätigkeit Weisungen erteilen, soweit das gesellschaftsrechtlich fundierte Weisungsrecht reicht, und so auch Details des Tagesgeschäfts der abhängigen Unternehmen direkt steuern.
22. Die öffentlich bekanntgegebene Grundsatzentscheidung von Vattenfall zum Verkauf des Braunkohlegeschäfts wurde bekanntlich (Quelle: Lagebericht 2016 zum Konzernabschluss der LEAG) im November 2014 getroffen. Vor diesem Hintergrund ist als These wie folgt festzustellen:

- Seit der Grundsatzentscheidung im Herbst 2014 erfolgte die Ausgestaltung der Konzernstruktur, die Steuerung des Braunkohlegeschäfts sowie die Ausgestaltung der Vermögens-, Finanz- und Erfolgsstruktur der „Braunkohlegesellschaften“ und deren Rechnungslegung unter dem Primat des anstehenden Verkaufs.
  - Im Vattenfall Konzern wurden bestehende Weisungsbefugnisse zur Gestaltung und Ergebnisbeeinflussung genutzt („es gibt insofern vorliegend keine richtigen bzw. intersubjektiv wahren Ergebnisse“).
  - Die Vergleichbarkeit der veröffentlichten Abschlussdaten ist (mindestens) seit Ende 2014 nachhaltig eingeschränkt. Dieses gilt insbesondere auch für a. 2015 aufgrund veränderter Konzernstruktur per 1. April und b. 2016 mit dem Eigentümerwechsel per Ende September. Zudem sind die Werte aufgrund der Rumpfgeschäftsjahre 2016 insbesondere für die Finanz- und Ertragslage nur sehr eingeschränkt vergleichbar.
  - Die veräußerten Gesellschaften wurden „nicht nur aufgehübscht, sondern zuvor aus der Taufe gehoben bzw. neu strukturiert“!
23. Die Bildung von Rumpfgeschäftsjahren und Veränderungen in der Corporate Structure sind ebenso wenig per se „unzulässig“ wie die Ausübung von Weisungsbefugnissen bei Beherrschung im Konzernverbund. Allerdings sind Ausmaß und Umfang einer Beeinflussung der Finanz- und Ertragslage mittels veröffentlichter Abschlussdaten u.E. kaum zu ermitteln bzw. quantifizieren. Im öffentlich zugänglichen Unternehmensregister wurden Abschlüsse der Vattenfall Gesellschaften jeweils spät, d.h. kurz von Ende der Zwölf-Monatsfrist, veröffentlicht. Insgesamt könnte ggfs. von einer (gesetzlich noch statthaften) „bewussten Verschleierungstaktik“ gesprochen werden.
24. In dem nach IFRS aufgestellten Konzernabschluss der EPH werden die LEAG Anteile nach der sog. Equity-Methode erfasst. Die Equity-Methode ist eine Bilanzierungsmethode, bei der die Anteile zunächst mit den Anschaffungskosten angesetzt werden, dieser Ansatz in der Folge um etwaige Veränderungen beim Anteil des Eigentümers am Nettovermögen des Beteiligungsunternehmens angepasst wird. Kennzeichen der Equity Methode ist die spiegelbildliche Fortschreibung des ursprünglichen Beteiligungsbuchwertes um die auf den Anteilseigner entfallenden Eigenkapital- bzw. Nettovermögensveränderungen beim Beteiligungsunternehmen; vom Beteiligungsunternehmen empfangene Ausschüttungen sind vom Equity-Wert abzusetzen. Im Gegensatz zur Voll- oder Quotenkonsolidierung werden hierbei keine Abschlussposten des Beteiligungsunternehmens in den Konzernabschluss übernommen. Jedoch erfordert die Anwendung der Equity-Methode als sog. „one-line-consolidation“ einen gesonderten Ausweis in Bilanz und GuV. Für Zwecke der Kapitalflussrechnung beschränkt ein Investor gem. IAS 7.37 bei der Equity-Methode und „der Bilanzierung von Anteilen an einem assoziierten Unternehmen ... seine Angaben auf die Cashflows zwischen ihm und dem Beteiligungsunternehmen, beispielsweise auf Dividenden und Kredite.“

25. Der erstmaligen Anwendung der Equity-Methode ist ein auf den Erstkonsolidierungszeitpunkt (vorliegend der 1. Oktober 2016) aufgestellter Abschluss des assoziierten Unternehmens zugrunde zu legen. Sofern das assoziierte Unternehmen selber Mutterunternehmen ist und einen Konzernabschluss aufstellt, stellt dieser (anstelle des Einzelabschlusses) die Grundlage für die Equity-Bilanzierung dar. In Übereinstimmung mit den Regelungen des IFRS 3 sind zum Erstkonsolidierungszeitpunkt die anteiligen stillen Reserven und Lasten identifizierbarer Vermögenswert und Schulden aufzudecken. Liegen die Anschaffungskosten der equity-Beteiligung unter dem auf den Erwerbszeitpunkt anteilig zum fair value bewerteten Nettovermögen, ergibt sich ein negativer Unterschiedsbetrag. Dieser ist gemäß IAS 28.32 erfolgswirksam zu erfassen.
26. In dem EPH Konzernabschluss 2016 wird hierzu wie folgt ausgeführt:

**LEAG GROUP**

On 1 October, LEAG Holding, a.s., an entity jointly controlled by Gemcol Ltd. (a Cypriot investment vehicle legally fully controlled by PPF Investments Ltd.) and EPH, acquired a 100% stake in Vattenfall Europe Mining Aktiengesellschaft and Vattenfall Europe Generation, a German group dealing with the extraction, processing, refining and sale of lignite and the generation of electricity and heat. The group operates four open pit mines, four power plants and one refining plant.

The joint venture was subsequently renamed to LEAG (Lausitz Energie) and in the Group's consolidated accounts it is accounted for using the equity method. The consolidated statement of comprehensive income includes a share on LEAG's financial performance since the acquisition (refer to Note 19 – Equity accounted investees).

In accordance with IFRS 3, LEAG performed a purchase price allocation exercise ("PPA") based on which the acquired assets and assumed liabilities of the acquired business were restated to their respective fair values. The excess of the fair values of identified assets and liabilities over the purchase price resulted in the recognition of negative goodwill.

27. Für (nur) den 50%igen LEAG Anteil wurde im EPH Konzernabschluss als Ergebnis jener „Neubewertung“ der identifizierbaren Vermögenswerte und Schulden ein negativer Goodwill in Höhe von EUR 254 Mio. aufgedeckt. Für das Käuferkonsortium EPH/ PPF ergibt sich (unter der Prämisse einer identischen Erstkonsolidierung/ „purchase price allocation“ in den Büchern der PPF) ein negativer Goodwill in Höhe von insgesamt EUR 508 Mio. Ein negativer Goodwill kann entstehen, wenn der Käufer eine Firmenübernahme als „Lucky Buy“ bzw. als besonders günstigen Kauf interpretiert. Der negative Goodwill in vorgenannter Größenordnung bei Übernahme von zumindest nach handelsrechtlichen Grundsätzen mit operativen Verlusten „kämpfenden“ Gesellschaften

Jahresergebnis in EUR Mio.	01.01. bis 31.05.2016	01.01. bis 31.12.2015
Lausitz Energie Kraftwerke AG	- 144,6	- 352,9
Lausitz Energie Bergbau AG	- 513,0	- 330,4
 Cashflow aus lfd. Geschäftstätigkeit in EUR Mio.		
Lausitz Energie Kraftwerke AG	- 248,3	419,7
Lausitz Energie Bergbau AG	60,4	174,4

erscheint durchaus als „außergewöhnlich“<sup>9</sup>. Erwerberseitig wird der negative Goodwill u.a. mit der Größe des erworbenen Unternehmens, einem Käufermarkt und erheblicher Volatilität auf regulierten Energiemärkten begründet:

In 2016 the Group recognised negative goodwill of EUR 254 million from the acquisition of LEAG Group (2015: negative goodwill of EUR 285 million from the acquisition of BERT and EPP Group). Gain on a bargain purchase of LEAG Group is attributable to the following facts: Vattenfall (the seller) was abandoning the lignite sector in Germany and due to the considerable size of disposed assets and sector characteristics there was a limited number of bidders. Furthermore, the disposed assets are heavily exposed to the commodity market as well energy/environmental regulation which both have been quite volatile during the last few years in Germany. Negative goodwill from the acquisition of interest in LEAG Group is presented in the consolidated statement of comprehensive income under Share of profit (loss) of equity accounted investees, net of tax.

28. Ob der Größenordnung von EUR 254 Mio. und gemäß der Erläuterungen seitens der KPMG als Abschlussprüfer des EPH Konzerns wurde die Ermittlung des negativen Goodwills intensiv gewürdigt. Die Angaben in dem IFRS - Konzernabschluss der EPH sind aufgrund der Equity-Methode eher knapp gehalten (zulässig) und beinhalten bei der Abschätzung der fair values erhebliche Ermessensspielräume. Es ist u.E. durchaus zu erwarten, dass auch die (Neu-) Bewertung der bergbaubedingten Rückstellungen (als größtem Bilanzposten der LEAG) einen Teilbetrag des Goodwills ausmacht. Insbesondere die Abschätzung der künftigen Dauer des Braunkohlentagebergbaus und damit korrespondierend die Ansammlungsdauer der bergbaubedingten Rückstellungen haben erheblichen Einfluss auf die Höhe der Rückstellung.
29. Gemäß des Jahresabschlusses 2016 der (zu 100 % der LE-K gehörenden Tochtergesellschaft) Kraftwerk Schwarze Pumpe GmbH wurden Rückstellungen aufgelöst, insgesamt sanken die Sonstigen Rückstellungen gegenüber dem Vorjahr von EUR 21,74 Mio. auf EUR 16,25 Mio. oder um 25 % bzw. EUR 5,49 Mio. Der Rückgang im Wesentlichen der Abbruchrückstellungen wird infolge eines längeren Ansammlungszeitraums begründet. Das Kraftwerk soll m.a.W. „also länger laufen“.
30. Ausweislich des Konzernabschlusses der EPH wurden in 2017 insgesamt 30 % „eigene Anteile“ aus dem Kreise der Gesellschafter für einen Gesamtpreis von EUR 1,5 Mrd. erworben.

*In 2017, EPH acquired 30% of its own shares, 2.17% from each MILEES LIMITED and EP Investment S.à.r.l. and 25.66% from BIQUES LIMITED. As at 31 December 2017, these shares were reported within EPH's equity as the shares were not yet cancelled.*

---

<sup>9</sup> In 2015 wurde aus der Akquisition der BERT und EPP Gruppe ein mit EUR 285 Mio. ein ähnlich signifikanter Betrag erfolgswirksam vereinnahmt. Nach den Grundsätzen des IFRS 3 liegt jedem negativen Goodwill zunächst die (widerlegbare) Vermutung einer fehlerhaften Ermittlung zugrunde; erst nach erneuter Bestätigung ist der Betrag erfolgswirksam zu vereinnahmen.



**Consolidated statement of cash flows (continued)**

For the year ended 31 December 2017

<i>In millions of EUR ("MEUR")</i>	Note	2017	2016
<b>INVESTING ACTIVITIES</b>			
Dividends received from associates and joint-ventures		-	1
Dividends received, other		10	5
Purchase of financial instruments		-	(30)
Change in financial instruments not at fair value		(26)	13
Loans provided to the owners		(428)	(50)
Loans provided to the other entities		(96)	(176)
Repayment of loans provided to other entities		-	21
Proceeds from sale of financial instruments - derivatives		(60)	206
Acquisition of property, plant and equipment, investment property and intangible assets	16, 17, 18	(441)	(543)
Purchase of emission rights	17	(23)	(104)
Proceeds from sale of emission rights		12	7
Proceeds from sale of property, plant and equipment, investment property and other intangible assets		39	23
Acquisition of associates and joint-ventures	6	-	(150)
Acquisition of subsidiaries, net of cash acquired	6	(135)	(39)
Net cash inflow from disposal of subsidiaries, joint-ventures and associates	6	-	69
(Increase) decrease in participation in existing subsidiaries, joint-ventures and associates		1,285	-
Interest received		2	7
<b>Cash flows from (used in) investing activities</b>		<b>139</b>	<b>(740)</b>
<b>FINANCING ACTIVITIES</b>			
Acquisition of own shares		(1,500)	-
Proceeds from loans received		588	2,105
Repayment of borrowings		(479)	(1,556)
Proceeds from bonds issued, net of transaction fees		143	115
Repayments of bonds issued		-	(378)
Finance fees paid from repayment of borrowings		(9)	(58)
Other financing cash flows		(4)	(12)
Dividends paid		(387)	(586)
<b>Cash flows from (used in) financing activities</b>		<b>(1,648)</b>	<b>(370)</b>

31. In pauschalisierender Vereinfachung könnte festgestellt werden, dass der gezahlte Kaufpreis für eigene Anteile (EUR 1,5 Mrd.) zu wesentlichen Teilen (EUR 1,285 Mrd.) aus dem Bereich der assoziierten Unternehmen „geflossen bzw. finanziert“ worden ist. Ob und in welcher Höhe liquide Mittel auch aus der LEAG Gruppe geflossen sind, vermögen wir (anhand der vorliegenden Unterlagen) nicht zu beurteilen. Eine Patronatserklärung seitens der EPH zu Gunsten der LE-B oder der LE-K wurde nach unserem Verständnis nicht abgegeben.

V. Rückgriffansprüche auf Vattenfall

32. Hintergrund der Fragestellung, ob der Insolvenzverwalter den Kaufvertrag zwischen Vattenfall und dem Konsortium EPH/ PPF im Falle einer Insolvenz überprüfen wird, ist der Wunsch, ggf. auf das Vermögen von Vattenfall oder deren Gesellschafter zurückgreifen zu können, sollten die erworbenen Gesellschaften LE-B und LE-K mangels liquider Mittel nicht in der Lage sein, ihren Verpflichtungen, insbesondere der Pflicht zur Renaturierung der Bergbaufolgelandschaften, nachzukommen. In der Insolvenz hat der Insolvenzverwalter die Möglichkeit, insbesondere Rechtsgeschäfte, die zum Nachteil anderer Gläubiger geschlossen wurden und die Insolvenzmasse reduzieren, anzufechten.
33. Zu beachten ist jedoch, wer Vertragspartner des anzufechtenden Rechtsgeschäfts und welche Gesellschaft insolvent ist. Vorrangig denkbar erscheint eine mögliche Insolvenz auf Seiten der operativ tätigen Gesellschaft, bei der die Verpflichtung zur Renaturierung liegt. Ansätze für Mitverpflichtungen der Gesellschafter insbesondere aus öffentlichem Recht/Konzernrecht oder privatrechtliche übernommenen Verpflichtungen sind uns bislang nicht bekannt gemacht worden. Die insolvenzbedrohten Gesellschaften sind jedoch nicht Vertragspartner des Kaufvertrages, sondern Kaufgegenstand. Das für den Kaufvertrag anzufechtende Rechtsverhältnis besteht somit zwischen Vattenfall und EPH/ PPF, für deren drohende Insolvenz wir keine Anhaltspunkte haben und auch ein die Insolvenzmasse minderndes Geschäft nicht erkennbar ist.
34. Fällt eine der erworbenen LEAG-Gesellschaften in Insolvenz, mag es dort eigene Rechtsgeschäfte geben, die ggf. vom Insolvenzverwalter angefochten werden können. Der Kaufvertrag zwischen Vattenfall und EPH/ PPF als solcher wird es voraussichtlich nicht sein. Eine insolvenzrechtliche gesetzliche Durchgriffshaftung auf Vattenfall erscheint daher u.E. nicht zu erwarten sein.
35. Ggf. regelt der Kaufvertrag weitergehende Ansprüche, was jedoch nicht überprüft werden kann, da wie erwähnt, der Kaufvertrag nicht vorliegt. Es ist allerdings u.E. eher zu erwarten, dass Vattenfall solche Rückgriffansprüche im Kaufvertrag ausgeschlossen haben wird.
36. Es wurde von uns nicht untersucht, ob insolvenzrechtliche Regelungen zur „vorsätzlichen Benachteiligung“ anwendbar sein könnten. Anfechtbar ist nach § 133 InsO eine Rechtshandlung, die der Schuldner in den letzten zehn Jahren vor dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder nach diesem Antrag mit dem Vorsatz, seine Gläubiger zu benachteiligen, vorgenommen hat, wenn der andere Teil zur Zeit der Handlung den Vorsatz des Schuldners kannte. Diese Kenntnis wird angenommen, wenn der andere Teil - hier möglicherweise die tschechischen Investoren - wusste, dass die Zahlungsunfähigkeit des Schuldners droht und die Handlung andere Gläubiger benachteiligt. Hat die Rechtshandlung eine Sicherung oder Befriedigung gewährt oder ermöglicht, wie dies ggfs. durch die zur Verfügungsstellung von Aktiva (z.B.

zugesagten Barmitteln in Höhe von EUR 1,7 Mrd.) der Fall gewesen sein könnte, beträgt der Zeitraum vier Jahre.

37. Noch nicht geprüft wurde von uns ferner, ob sich möglicherweise Ansprüche aufgrund der gesellschaftsrechtlichen Historie der erworbenen Gesellschaften LE-B und LE-K ergeben. Die Struktur der Braunkohlesparte wurde von Vattenfall vor dem Verkauf entscheidend geändert. Möglicherweise ergeben sich Rückgriffsansprüche aus Umwandlungsrecht bzw. den Kapitalerbringungsvorschriften, was näher geprüft werden sollte, wobei wir ausdrücklich darauf aufmerksam machen, dass uns hier bislang nichts vorliegt. Zudem wäre ggf. zu prüfen, ob Ansprüche aus Völkerrecht vorliegen. Solche Ansprüche wurden nach Aussage von Rechtsanwältin Verheyen noch nicht abschließend untersucht.

## VI. Zusammenfassende Stellungnahme

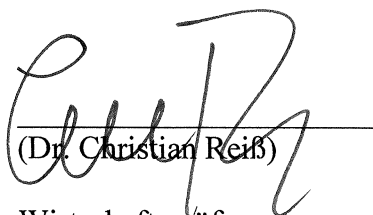
38. Als Ergebnis unserer Untersuchungen zu ausgewählten Sachverhalten im Kontext des Erwerbs der Vattenfall Braunkohlesparte durch das Konsortium EPH/ PPF ist auf Grundlage uns vorliegender Unterlagen zusammenfassend wie folgt festzustellen:
- Die Ermittlung des Gesamtvolumens der bergbaubedingten Rückstellung ist hochkomplex und abhängig von einer Vielzahl von Variablen (wie u.a. technologisch mögliche und erforderliche Maßnahmen, Beginn und Dauer der Durchführung, Kostenschätzung, Abzinsungszinssätze).
  - Die Ansammlung korrespondiert wesentlich mit der jeweils aktuellen Einschätzung der künftigen Dauer des Tagebergbaus. Nur bei operativer Fortsetzung des Geschäftsbetriebs und künftig zu erwirtschaftender positiver Beiträge kann Liquidität zur Zahlung sämtlicher erforderlicher Maßnahmen der Renaturierung und Rekultivierung „generiert bzw. vereinnahmt“ werden.
  - Wenn die völkerrechtlich verbindlichen klimapolitischen Zusagen der Bundesregierung durch einen Plan für den baldigen Ausstieg aus der Kohleenergie mit „festem Datum“ konkretisiert werden, müsste sich auch das Enddatum des Betriebs der Tagebaue danach richten. Sodann wäre eine Ansammlung der Rückstellung tendenziell unterdotiert. Die bisherige Höhe der Rückstellungen wäre vermutlich nicht mehr genügend und es erscheint fraglich, ob ausreichend Liquidität für die Renaturierung noch generiert werden könnte.
  - Im Zuge der Transaktion wurde aufgrund von Absicherungsgeschäften eine vergleichsweise um EUR 700 Mio. „geringere“ Cash-Ausstattung vereinbart. Im Kontext einer Absicherung „bergbaubedingter Rückstellungen“ wäre unseres Erachtens zu analysieren:
    - Ist Liquidität aus dem Absicherungsgeschäft in den Jahren 2016, 2017 und 2018 tatsächlich in der ursprünglich berechneten Höhe zugeflossen oder weshalb ggfs. nicht?
    - Welcher Gesellschaft sind Zahlungen in welchem Volumen aus dem Absicherungsgeschäft zugeflossen?
    - Hat die Aussage unverändert Gültigkeit, dass sich durch das Absicherungsgeschäft „das Gesamtvolumen des Absicherungspaketes von insgesamt knapp 2 Mrd. € für die Jahre 2016 bis 2019 ... nicht verändert“ hat?
  - Die Vergleichbarkeit veröffentlichter Abschlussdaten ist (mindestens) seit Ende 2014 nachhaltig eingeschränkt. Dieses gilt insbesondere auch für a. 2015 aufgrund veränderter Konzernstruktur per 1. April und b. 2016 mit dem Eigentümerwechsel per Ende September. Zudem sind die Werte aufgrund der Rumpfgeschäftsjahre 2016 insbesondere für die Finanz- und Ertragslage nur sehr eingeschränkt vergleichbar. Insgesamt könnte auch bezüglich der Veröffentlichung von Jahresabschlüssen von einer (gesetzlich noch statthaften) „bewussten Verschleierungstaktik“ gesprochen werden.
  - Für den 50%igen LEAG Anteil wurde in dem IFRS Konzernabschluss der EPH als Ergebnis einer „Neubewertung“ der identifizierbaren Vermögenswerte und

Schulden ein negativer Goodwill in Höhe von EUR 254 Mio. (bzw. für das Konsortium EPH/ PPF unter der Prämisse gleicher Annahmen und Vorgehen insgesamt EUR 508 Mio.) aufgedeckt, was in dieser Größenordnung bei Übernahme von zumindest nach handelsrechtlichen Grundsätzen mit operativen Verlusten „kämpfenden“ Gesellschaften durchaus als „außergewöhnlich“ erscheint.

- In 2017 wurden bei der EPH insgesamt 30 % „eigene Anteile“ aus dem Kreise der Gesellschafter für EUR 1,5 Mrd. erworben. In pauschalisierender Vereinfachung könnte festgestellt werden, dass dieser Kaufpreis zu wesentlichen Teilen (EUR 1,285 Mrd.) aus dem Bereich der assoziierten Unternehmen „geflossen“ ist. Anhand vorliegender Unterlagen vermögen wir nicht zu beurteilen, ob und in welcher Höhe liquide Mittel auch aus der LEAG Gruppe geflossen sind.
- Fällt eine der erworbenen LEAG-Gesellschaften in Insolvenz, mag es Rechtsgeschäfte geben, die ggf. vom Insolvenzverwalter angefochten werden können. Der Kaufvertrag zwischen Vattenfall und EPH/ PPF als solcher wird es voraussichtlich nicht sein.
- Ggfs. weitergehende Ansprüche aus dem Kaufvertrag, eine etwaige Anwendbarkeit von Regelungen zur „vorsätzlichen Benachteiligung“ oder mögliche Ansprüche aufgrund gesellschaftsrechtlicher Historie wurden von uns nicht gewürdigt.

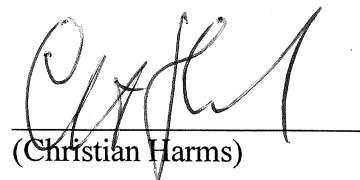
Hamburg, 18. Juli 2018

CFH Cordes + Partner  
Wirtschaftsprüfer Steuerberater Rechtsanwälte



(Dr. Christian Reiß)

Wirtschaftsprüfer  
Steuerberater



(Christian Harms)

Wirtschaftsprüfer  
Steuerberater

VII. Anlagenverzeichnis

- Anlage 1: Verzeichnis der herangezogenen Unterlagen
- Anlage 2: Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer  
und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

**Verzeichnis der herangezogenen Unterlagen**

Vattenfall Pressemitteilung vom 18.4.2016, Vattenfall vor dem Verkauf der Braunkohlesparte (<https://group.vattenfall.com/de/newsroom/blog-news-presse/pressemitteilungen/2016/vattenfall-vor-dem-verkauf-der-braunkohlesparte>)

Schreiben der VATTENFALL ENERGY TRADING GmbH vom 20.07.2016 an den Minister für Wirtschaft und Energie des Landes Brandenburg Herrn Albrecht Gerber

Jahresabschluss der Vattenfall Europe Generation AG zum Geschäftsjahr vom 01.01.2015 bis 31.12.2015 (Veröffentlichung im elektronischen Unternehmensregister mit Datum vom 27.10.2016)

Jahresabschluss der Vattenfall Europe Generation AG zum Geschäftsjahr vom 01.01.2016 bis 31.05.2016 (Veröffentlichung im elektronischen Unternehmensregister mit Datum vom 27.10.2016)

Jahresabschluss der Lausitz Energie Bergbau AG (vormals: Vattenfall Europe Mining Aktiengesellschaft) zum Geschäftsjahr vom 01.01.2015 bis 31.12.2015 (Veröffentlichung im elektronischen Unternehmensregister mit Datum vom 15.11.2016)

Jahresabschluss der Lausitz Energie Bergbau AG (vormals: Vattenfall Europe Mining Aktiengesellschaft) zum Geschäftsjahr vom 01.01.2016 bis 31.05.2016 (Veröffentlichung im elektronischen Unternehmensregister mit Datum vom 15.11.2016, ergänzt am 30.01.2017)

EHP, Annual Report 2016

Jahresabschluss der Lausitz Energie Kraftwerke AG (vormals: Vattenfall Europe Generation AG) zum Geschäftsjahr vom 01.06.2016 bis 31.12.2016 (Veröffentlichung im elektronischen Unternehmensregister mit Datum vom 20.12.2017)

Konzernabschluss der Lausitz Energie Verwaltungs GmbH (vormals: Lusatia Energie Verwaltungs GmbH) zum 31. Dezember 2016 und Konzernlagebericht (Veröffentlichung im elektronischen Unternehmensregister mit Datum vom 27.12.2017)

Jahresabschluss der Lausitz Energie Bergbau AG (vormals: Vattenfall Europe Mining Aktiengesellschaft) zum Geschäftsjahr vom 01.06.2016 bis 31.12.2016  
(Veröffentlichung im elektronischen Unternehmensregister mit Datum vom 04.01.2018)

Jahresabschluss der Kraftwerk Schwarze Pumpe GmbH zum 31. Dezember 2016 und Lagebericht (Veröffentlichung im elektronischen Unternehmensregister mit Datum vom 19.01.2018)

EHP, CONSOLIDATED ANNUAL REPORT FOR THE YEAR 2017



# Allgemeine Auftragsbedingungen

## für

### Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

#### 1. Geltungsbereich

- (1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.
- (2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

#### 2. Umfang und Ausführung des Auftrags

- (1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.
- (2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.
- (3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

#### 3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.
- (2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

#### 4. Sicherung der Unabhängigkeit

- (1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.
- (2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

#### 5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

#### 6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

- (1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.
- (2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

#### 7. Mängelbeseitigung

- (1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unbeachtlicher Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.
- (2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.
- (3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

#### 8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

- (1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.
- (2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

#### 9. Haftung

- (1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.
- (2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.
- (3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.
- (4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

#### 10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

#### 11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

#### 12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

#### 13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

#### 14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherschlichtungsgesetzes teilzunehmen.

#### 15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.

